

Name der Gesellschaft:
Aachen-Maastrichter Eisenbahn-Gesellschaft

会社名：
アーヘン＝マーストリヒト鉄道会社

認可年月日：
1846.01.30.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1846,SS.29-72.

ファイル名：
18460130AMEG.pdf

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 5. —

(Nr. 2678.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Januar 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem unter der Benennung:

„Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft“

in Aachen eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke gebildet worden ist, um in Gemeinschaft mit der in Mastricht ebenfalls unter der Benennung: „Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft“ bestehenden Gesellschaft eine Eisenbahn von Aachen, am Rheinischen Bahnhofe daselbst anfangend, über Laurensberg nach Mastricht, mit zwei Zweigbahnen, und zwar einerseits auf Preussischem Gebiete von Büschgen bei Laurensberg bis in die Gegend von Kohlscheid, und andererseits auf Niederländischem Gebiete zur Verbindung mit dem Steinkohlenbergwerke bei Kirchrath, zu erbauen und zu benutzen, desgleichen auch die Verwaltung und die Nutznießung der dem Königlich Niederländischen Gouvernement gehörigen Steinkohlenwerke im Wurmreviere zu übernehmen, wollen Wir zu dem vorgedachten Unternehmen, insbesondere zur Ausführung des in Unserem Gebiete gelegenen Theils der oben bezeichneten Eisenbahn und der Zweigbahn von Büschgen nach Kohlscheid hiermit, unter der Voraussetzung und Bedingung, daß die Bahn, dem aufgestellten Plane gemäß, in ihrer ganzen Ausdehnung von Aachen bis nach Mastricht dieselbe Spurweite, wie die Rheinische Eisenbahn, erhalte, sowie unter den nachfolgenden Maaßgaben und näheren Bestimmungen Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen:

- 1) Die Bahn soll sich in Gemeinschaft mit der von Uns genehmigten Eisenbahn von Aachen nach Düsseldorf der Rheinischen Eisenbahn auf deren Bahnhofe bei Aachen nach Anordnung Unseres Finanzministers unmittelbar anschließen;
- 2) In Ansehung des Baues und Betriebes derjenigen Strecke, auf welcher die Bahn von Aachen nach Mastricht und die Zweigbahn von Kohlscheid mit der erwähnten Eisenbahn von Aachen nach Düsseldorf zusammen treffen, sind die näheren Bestimmungen von Unserm Finanzminister festzustellen;
- 3) dem Staate bleibt in Betreff des im diesseitigen Gebiete gelegenen Theiles der Bahn von Aachen nach Mastricht und der Zweigbahn von Kohlscheid

Jahrgang 1846. (Nr. 2678.)

6

scheid

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1846.

scheid die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Waaren-, als den Personentransport, sowie jeder Abänderung dieser Tarife, desgleichen die Genehmigung und Abänderung des Fahrplans vorbehalten;

- 4) die allgemein festgesetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesessammlung für 1843. S. 373.) sollen auch auf die Bahn von Aachen nach Mastricht, soweit sie in Unserem Gebiete gelegen ist, und auf die Zweigbahn nach Kohlscheid Anwendung finden;
- 5) die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen, auch die durch diese Anordnungen, und durch Bestellung des polizeilichen Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

Auch wollen Wir ferner das Statut der Eingangs gedachten, in Aachen gebildeten Aachen = Mastrichter Eisenbahngesellschaft, wie solches auf Grund der in der Generalversammlung vom 14. Juli 1845. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolles gefaßten Beschlüsse in der Anlage festgestellt worden ist, mit folgenden Maaßgaben:

- Zu Art. 1., daß nicht bloß das Preussisch-Rheinische Handelsgesetzbuch, sondern auch das Gesetz vom 9. November 1843. (Gesessammlung für 1843. Seite 341. ff.) maaßgebend sein soll;
- Zu Art. 3. und 4., daß zur Anlage anderer, als der im Art. 2. bemerkten Zweigbahnen, sowie zur Betheiligung bei anderen Eisenbahnanlagen die Genehmigung des Staates erforderlich bleibt;
- Zu Art. 13., daß die Amortisation der in diesem Artikel gedachten Dokumente nicht von der Direktion selbst, sondern auf Grund des von ihr veranlaßten Aufgebots von der zuständigen Gerichtsbehörde auszusprechen ist;
- Zu Art. 16., daß zum Reservefonds alljährlich mindestens 5 Prozent des jährlichen Reinertrages zu vereinnahmen sind, so lange der Bestand nicht 10 Prozent des gesamten Aktienkapitals erreicht, über diesen Betrag hinaus aber ein weiteres An sammeln des Reservefonds nicht Statt finden soll;
- Zu Art. 21., daß die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen in der Allgemeinen Preussischen und in der Aachener Zeitung erscheinen, im Falle des Eingehens einer dieser Zeitungen aber die Publikationen in der andern Zeitung so lange genügen sollen, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung Unseres Finanzministers für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat;
- Zu Art. 29., daß bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen der Gegenstand der Berathung in den Einladungen angedeutet werden muß;
- Zu Art. 38., daß eine Ausnahme von der Regel, wonach kein Direktionsmitglied in direkter oder indirekter Weise Bauten oder Lieferungs geschäfte für die Gesellschaft unternehmen, oder ihr Banquier sein darf, überhaupt nicht statthaft sein soll;
- Zu Art. 46., daß die Direktion ihre Legitimation durch ein notarielles Attest zu

zu führen hat, welches auf Grund der unter Zuziehung eines Notars vorzunehmenden Wahlverhandlung auszustellen ist, hierdurch genehmigen und die vorbezeichnete Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hiermit bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, soweit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute andere Bestimmungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung für 1838. S. 505. ff.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die Eingangs bezeichneten Eisenbahnen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsbefehlsurkunde soll nebst dem bestätigten Statute und dem darin in Bezug genommenen Statute der in Mastricht domizilirten Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Flottwell. Uhdn.

Statut

der in Aachen gebildeten Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft.

Erster Titel.

Bildung, Zweck und Kapital der Gesellschaft; Rechnungslage und verschiedene allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Nach den Bestimmungen des Preussischen Rheinischen Handelsgesetzbuches Artikel neun und zwanzig bis einschließlich sieben und dreißig konstituiert sich unter dem Namen:

„Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft“

eine anonyme Handelsgesellschaft, deren Wohnsitz Aachen ist. Die Dauer derselben wird vorläufig auf zwei hundert Jahre festgesetzt, vorbehaltlich der im Artikel zwei und zwanzig enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 2.

Zweck der Gesellschaft ist, um in der, im vierten Titel näher bezeichneten Gemeinschaft mit der ebenfalls unter dem Namen „Aachen-Mastrichter

Eisenbahngesellschaft“ in Maastricht domicilirten Gesellschaft eine Eisenbahn von Aachen, am Rheinischen Bahnhofe daselbst anfangend, über Laurensberg nach Maastricht mit zwei Zweigbahnen, und zwar einer auf Preussischem Gebiete von Büschgen bei Laurensberg bis in die Gegend von Kohlscheid, und die andere auf Niederländischem Gebiete zur Verbindung mit dem Steinkohlenbergwerke zu Kirchrath, zu erbauen und zu benutzen.

Artikel 3.

Die Gesellschaft kann nach vorgängigem Beschluß der Generalversammlung auch andere, als die im Artikel zwei bemerkten Zweigbahnen bauen und benutzen.

Artikel 4.

Sie kann mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer Bahn stehen, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch in solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

Ferner kann sie, unter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums, für ihre Rechnung die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung von Personen und Gütern von und nach den Stationsplätzen herstellen.

Artikel 5.

Endlich bezweckt die Gesellschaft auch, in der im Artikel zwei bezeichneten Gemeinschaft, die Uebernahme der Verwaltung und Nutznießung der dem Königlichen Niederländischen Gouvernement gehörigen Steinkohlenwerke im Wurinreviere.

Artikel 6.

In Gemäßheit des vierten Titels dieses Statuts betheiligt die Gesellschaft in ihrem Unternehmen die in Maastricht domicilirte Aachen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft und vereinbart mit derselben eine gemeinschaftliche Geschäftsführung.

Artikel 7.

Das Aktienkapital der Gesellschaft besteht aus dreizehn Tausend sieben Hundert fünfzig auf den Inhaber lautenden Aktien, jede zu zwei Hundert Thalern Preussisch Kurant, also in Zwei Millionen sieben Hundert fünfzig Tausend Thalern Preussisch Kurant, einschließlich der vierzehn Hundert zwanzig Aktien, welche von der in Gemeinschaft stehenden, zu Maastricht unter gleicher Firma errichteten Gesellschaft emittirt werden.

Diese vierzehn Hundert zwanzig Aktien, jede zu drei Hundert zwei und fünfzig Gulden Niederländisch Kurant oder zwei Hundert Thalern Preussisch Kurant, also vier Hundert neun und neunzig Tausend acht Hundert vierzig Gulden Niederländisch Kurant oder zwei Hundert vier und achtzig Tausend Thaler Preussisch Kurant betragend, gehören nach Titel IV. ebenfalls zu der Unternehmung der zu Aachen errichteten Aachen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft.

Artikel 8.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen in Aachen, Berlin, Maastricht
und

und Amsterdam, sowie in den Städten, welche sonst zu diesem Zwecke etwa von der Direktion bekannt gemacht werden, sukzessive in Raten bis zu zwanzig Prozent nach den näheren Bestimmungen der Direktion, und zwar innerhalb einer Frist, welche sie durch eine wenigstens Einen Monat vorher zu erlassende öffentliche Aufforderung festsetzt.

Bei den Zahlungen in Mastricht und Amsterdam wird die Reduktion von Thalern in Gulden nach dem Verhältniß von zwei hundert Thalern für drei hundert zwei und fünfzig Gulden gemacht, in sofern die Direktion bei Ausschreibung der Einzahlung den Kurs, nach welchem die Reduktion statthaben soll, nicht besonders festsetzt.

Artikel 9.

Wer die Einzahlungen auf die Aktien nicht innerhalb der nach Artikel 8. bestimmten Frist leistet, hat eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gefänglich verhaftet sind.

Artikel 10.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel neun vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Artikel 11.

Die Aktiendokumente werden von zwei Direktionsmitgliedern und dem Spezialdirektor oder einem anderen dazu von der Direktion beauftragten Beamten unterzeichnet.

Artikel 12.

Der aus der Benutzung der Eisenbahn und der Steinkohlenwerke sich ergebende Reinertrag wird gegen die von der Direktion an die Aktionaire auszugebenden Dividendenscheine jährlich ausbezahlt; jedoch soll für das erste Jahr nach Ertheilung der Konzession keine Dividendenzahlung angeordnet werden.

Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahre, vom Verfalltage an gerechnet, nach vorhergegangener dreimaliger öffentlicher Aufforderung in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft, und die Direktion

hat die Dividendenscheine, deren Betrag der Gesellschaft verfallen ist, öffentlich für werthlos zu erklären.

Im Uebrigen erläßt die Direktion hinsichtlich der Ausgabe und der Bezahlung der Dividendenscheine die erforderlichen Bekanntmachungen.

Artikel 13.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere aus, welche den angeblichen Eigenthümern der ursprünglichen Dokumente nur gegen eine während zwei Jahren zu leistende genügende Kaution übergeben werden.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Artikel 14.

Das nach Artikel sieben festgestellte Aktienkapital kann nur mit landesherrlicher Genehmigung in Folge des Beschlusses einer Generalversammlung erhöht werden.

Artikel 15.

Anleihen dürfen nur in Folge eines, der Zustimmung des Königlich-Preussischen Finanzministeriums unterworfenen Beschlusses der Generalversammlung kontrahirt werden. Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

Artikel 16.

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres wird eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens gezogen, in welcher die Ausgaben, als: Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der erforderlichen Beträge für Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials, und die Einnahmen, nach den verschiedenen Hauptgattungen eingetheilt, aufgeführt sind. Außerdem bleibt vorbehalten, nach Beschluß der Generalversammlung aus dem Reinertrage eine angemessene Summe zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche und nicht vorherzusehende Fälle zu bestimmen.

Artikel 17.

Jährlich sollen in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungsablagen und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden, wenigstens auszugsweise, veröffentlicht.

Artikel 18.

Die Gesellschaft löst sich auf, wenn sich die in Maastricht errichtete Nachen-

Nachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft nach Vorschrift des Artikels sieben und vierzig des Niederländischen Handelsgesetzbuches auflösen mußte.

Artikel 19.

Vorbehaltlich der im vorigen Artikel enthaltenen Bestimmung kann die Auflösung der Gesellschaft nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschloffen werden. Dieser Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung, und wird, wenn diese erfolgt ist, bekannt gemacht.

Artikel 20.

Beschlüsse zu Abänderungen in dem Statut bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

- a) des Beitritts von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen, welche in der Generalversammlung an der Abstimmung über den desfalligen Beschluß Theil nehmen;
- b) der landesherrlichen Bestätigung.

Außerdem hat die Direktion bei Berufung der Generalversammlung, welche die beabsichtigten Abänderungen beschließen soll, diese letztern anzudeuten.

Artikel 21.

Die in diesem Statut vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in einer Nacherer und einer Berliner Zeitung erschienen sind.

Artikel 22.

Soweit nicht besondere Festsetzungen in diesem Statut oder in der landesherrlichen Konzession über die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staat enthalten sind, bestimmen sich dieselben in Preußen nach dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom dritten November achtzehnhundert acht und dreißig und den in Folge desselben ergangenen oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach dem Gesetze über Aktiengesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig.

Artikel 23.

Die von der, nach den transitorischen Bestimmungen bestehenden, provisorischen Direktion der Gesellschaft, unter Zustimmung der provisorischen Kontrollkommission, akzeptirten Bedingungen, welche die Staatsregierung bei Vollziehung der Konzession vorschreiben möchte, sind für die Gesellschaft bindend.

Zweiter Titel

Die Generalversammlung.

Artikel 24.

Nur diejenigen Aktionaire sind stimmberrechtigt, welche fünf oder mehr nach Nummern bezeichnete Aktien (oder bis zu deren Ausgabe-Quittungsbogen)

nach den Büchern der Gesellschaft während wenigstens vier Wochen vor der Generalversammlung besitzen und kurz vor der letztern den unveränderten Besitz dieser Aktien der Direktion nachweisen.

Zu dem Ende müssen diejenigen Aktionaire, welche nach stattgefundenem Wechsel des Besitzes das Stimmrecht in Anspruch nehmen wollen, die Einschreibung des Besitzes in die Bücher der Gesellschaft zeitig veranlassen; sie erfolgt bei der Direktion auf schriftliches Ersuchen gegen Vorzeigung der Aktien oder eines genügenden Zeugnisses über den Besitz derselben. Auf Verlangen erteilt die Direktion eine Bescheinigung über die erfolgte Einschreibung.

Der Nachweis über den Besitz kurz vor der Generalversammlung wird innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben ebenfalls entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein genügendes Zeugniß über deren Besitz geliefert. Erforderlichen Falls erläßt die Direktion öffentlich nähere Bestimmungen über die Ausstellung dieser Zeugnisse und über die Anmeldungen zur Theilnahme an der Generalversammlung.

Dieserjenigen Aktionaire, welche weniger als fünf Aktien besitzen, übrigens aber diesen Besitz und die Dauer desselben nach den Vorschriften dieses Artikels nachweisen, können ohne Stimmrecht für ihre eigenen Aktien an den Beratungen der Generalversammlung Theil nehmen.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet jedoch kein Stimmrecht und auch keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an den Beratungen der Generalversammlung Statt.

Artikel 25.

Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältnisse ausgeübt:

- a) für fünf und unter zehn Aktien eine Stimme;
- b) für zehn und unter zwanzig Aktien zwei Stimmen;
- c) für zwanzig und unter dreißig Aktien drei Stimmen;
- d) für dreißig und unter vierzig Aktien vier Stimmen;
- e) für vierzig und unter fünfzig Aktien fünf Stimmen;
- f) für fünfzig oder mehr Aktien sechs Stimmen.

Artikel 26.

Die Mitglieder der Direktion und der Kontrollkommission und die Beamten der Gesellschaft können nicht als Bevollmächtigte für Aktionaire stimmen.

Uebrigens können die Aktionaire sich durch andere, welche nach Artikel vier und zwanzig an der Generalversammlung Theil nehmen dürfen, vertreten lassen; die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Verwalter, die Minderjährigen durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

Für mehr als fünfzig Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtsträger in der Generalversammlung sein.

Artikel 27.

Vorbehaltlich der in den Artikeln neunzehn und zwanzig enthaltenen Bestimmungen, finden alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit Statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Wer von den Aktionären bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Artikel 28.

Für alle Wahlen und Entscheidungen über persönliche Verhältnisse findet geheimes Skrutinium Statt; alle übrigen Abstimmungen in der Generalversammlung geschehen auf die von dem Vorsitzenden zu stellenden Fragen laut mit Ja oder Nein.

Artikel 29.

Die Generalversammlung tritt jährlich Ein Mal regelmäßig zusammen; sie wird später die Epoche dieses regelmäßigen Zusammentritts auf den Vorschlag der Direktion selbst festsetzen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen Statt, so oft dies von der Direktion für nöthig erachtet wird, sowie auch in den durch Artikel zwei und achtzig g. vorgesehenen Fällen.

Die Generalversammlungen werden von der Direktion öffentlich berufen, wenigstens vier Wochen vor dem Zusammentritt.

Artikel 30.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, respective der Vizepräsident der Kontrollkommission, oder wenn beide verhindert sind, ein anderes von dieser Kommission beauftragtes Mitglied.

Die Versammlung wählt ihren Protokollführer oder überträgt dessen Ernennung dem Vorsitzenden.

Artikel 31.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion unterschrieben. Auf den Antrag von wenigstens fünf stimmberechtigten Aktionären kann die Generalversammlung aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Aktionäre zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

Artikel 32.

Die Direktion ist befugt, bis zu einer nächsten Generalversammlung die Beschlußnahme über diejenigen Anträge zu vertagen, welche nicht von ihr, oder nicht von der Kontrollkommission, sondern von einzelnen Aktionären ausgehen und der Direktion nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten

werde, um die Erklärungen der Direktion zu hören und desfalls Beschluß zu fassen.

Artikel 33.

Die Generalversammlung hat, jedoch ohne in die spezielle Geschäftsverwaltung einzugreifen, über alle Anträge zu beschließen, welche die Direktion, oder die Kontrollkommission, oder nach Artikel zwei und dreißig die Aktionaire an sie stellen.

Die nicht in diesem Titel bezeichneten Befugnisse und Berrichtungen der Generalversammlung sind in den Artikeln drei, vierzehn, fünfzehn, sechzehn, neunzehn, zwanzig, fünf und dreißig, sieben und dreißig, neun und dreißig, vierzig, ein und sechzig, zwei und sechzig und sieben und siebenzig angegeben.

Artikel 34.

Die Generalversammlung kann das Verfahren bei ihren Verhandlungen und Beschlußnahmen innerhalb der Vorschriften dieses Statuts durch ein Reglement festsetzen, welches der Bestätigung des Königlichen Finanzministeriums unterworfen ist.

D r i t t e r T i t e l .

D i e B e r w a l t u n g .

Erste Abtheilung.

Die Direktion.

Artikel 35.

Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz in Macheu oder Burtscheid haben müssen.

Die Wahl der Direktionsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Jedes Mitglied muß fünf Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer in der von der Kontrollkommission zu bestimmenden Art und Weise außer Kurs gesetzt oder deponirt werden.

Artikel 36.

Die Dauer der Funktionen der Direktionsmitglieder ist fünf Jahre. — Jährlich scheidet Ein Mitglied aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Bis die Reihe des Ausscheidens sich gebildet hat, bestimmt darüber das Loos.

Artikel 37.

Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines Direktionsmitgliedes vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Erachtet die Kontrollkommission die Wiederbesetzung der Stelle für dringend, so wird sie von dieser Kommission vorläufig bis zu jener Generalversammlung besetzt.

Ar=

Artikel 38.

Kein Direktions-Mitglied darf in direkter oder indirekter Weise Bauten oder Lieferungs-geschäfte für die Gesellschaft unternehmen oder ihr Banquier sein. In besonderen Fällen kann die Kontrollkommission von den vorstehenden Verfügungen Ausnahmen gestatten.

Artikel 39.

Jedes Direktions-Mitglied kann, nachdem es brieftlich zur Abgabe der geeigneten Erklärungen aufgefordert worden ist, durch die Kontrollkommission vorläufig außer Funktion gesetzt werden, wenn ihrem desfalligen Beschlusse wenigstens sechs ihrer Mitglieder beitreten.

Die Kontrollkommission ist alsdann verpflichtet, bei der nächsten Generalversammlung auf die Entlassung dieses Direktions-Mitgliedes anzutragen. Wenn die Versammlung diesen Antrag verwirft, so ist dadurch die vorläufige Suspension vom Dienste von selbst aufgehoben.

Artikel 40.

Abgesehen von den im vorigen Artikel enthaltenen Bestimmungen ist die Generalversammlung berechtigt:

- a) zu beschließen, daß eine neue Wahl für sämtliche Direktionsmitglieder Statt finden solle;
- b) die Entlassung einzelner Direktionsmitglieder auszusprechen.

Artikel 41.

Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welcher Letztere die Funktionen des Ersteren in Verhinderungsfällen wahrnimmt.

Artikel 42.

Die Direktion versammelt sich auf Berufung des Präsidenten oder des Spezialdirektors, oder auch auf Verlangen von zwei Direktionsmitgliedern.

In den Einladungen zu den Versammlungen werden die zu verathenden Gegenstände summarisch angegeben; solche, bei welchen dies unterlassen ist, sind bis zur nächsten Versammlung zu vertagen, insofern Dies von wenigstens zwei Mitgliedern verlangt wird.

Artikel 43.

Vorbehaltlich der im vierten Titel enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen müssen wenigstens drei Mitglieder zur Fassung gültiger Beschlüsse concurriren. Die Stimmenmehrheit entscheidet dabei, und wenn diese nicht erreichbar ist, giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ueber die Versammlungen der Direktion wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt; die Minorität kann Dies auch durch ein dem Protokolle beizufügendes Separat-Votum thun.

Artikel 44.

Zur Vereinfachung der Verwaltung können während der Bauzeit und auch, soweit es thunlich ist, in der Folgezeit manche Funktionen der Direktion einzelnen Mitgliedern derselben in der Art übertragen werden, daß alsdann die Beschlüsse oder Verfügungen des einzelnen Direktionsmitgliedes als von der Direktion ausgehend zu betrachten sind.

Artikel 45.

Kein von der Direktion vollzogener Vertrag und keine von ihr ausgehende Kassen- und Fondsdisposition ist für die Gesellschaft verbindlich, insofern die Verträge oder Ausfertigungen nicht unterzeichnet sind von dem Spezialdirektor oder einem andern ihn vertretenden Beamten, oder einem Direktionsmitgliede, welches nach Artikel vier und vierzig den Auftrag erhalten hat, ohne Miunterchrift des Spezialdirektors oder des ihn vertretenden Beamten verbindlich für die Gesellschaft zu unterzeichnen.

Die alleinige Unterschrift des Spezialdirektors, des ihn vertretenden Beamten, oder eines mit dem vorerwähnten Auftrage versehenen Direktionsmitgliedes soll ohne besondere Vollmacht der Direktion nicht ausreichen, und es soll vielmehr die Unterschrift von einem Direktionsmitgliede noch hinzutreten müssen: wenn Verträge vollzogen werden, deren Objekt die Summe von fünf Tausend Thalern Preußisch Kurant oder acht Tausend acht hundert Gulden Niederländisch Kurant übersteigt; wenn Hypotheken gelöscht werden sollen; endlich bei Fondsdispositionen, wenn solche die Summe von Fünf Tausend Thalern Preußisch Kurant oder acht Tausend acht hundert Gulden Niederländisch Kurant, respektive nach Artikel ein und fünfzig die Summe von zwei Tausend fünf hundert Thalern Preußisch Kurant oder vier Tausend vier hundert Gulden Niederländisch Kurant übersteigen.

Artikel 46.

Die Direktion hat die obere Verwaltung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch das Statut gezogenen Gränzen und Formen. Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleichen, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Bewilligung und Löschung von Hypotheken, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen.

Artikel 47.

Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gesellschaft, sowie die Feststellung ihrer Besoldung, gehen von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche sie Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als zehn Jahre anstellen, oder Pensionen zur Last der Gesellschaft gewähren würde.

Artikel 48.

Ohne Genehmigung der Kontrollkommission ist die Direktion nicht befugt, über

über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

- a) Die Anstellung des Spezialdirektors der etwaigen Stellvertreter desselben und aller Beamten oder Hilfsarbeiter, welche für längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Besoldung mehr als fünf hundert Thaler Preussisch Kurant oder acht hundert achtzig Gulden Niederländisch Kurant beträgt;
- b) Kauf und Veräußerung von Immobilien, mit Ausnahme der zum Zwecke der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden und respektive erworbenen und später zu jenem Zwecke nicht mehr erforderlichen Immobilien;
- c) Festsetzung des Eisenbahntarifs;
- d) Vereinbarung mit Unternehmern von Eisenbahnen nach Maafgabe des Artikels vier;
- e) die Bewilligung von Hypotheken.

Artikel 49.

Die Direktionsmitglieder erhalten außer dem Ersatz für Reisekosten oder andere, durch ihre Funktionen entstandenen Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühwaltung.

Zuvörderst erhalten diese Entschädigung diejenigen Direktionsmitglieder, welche nach Artikel vier und vierzig vorzugsweise ihre Zeit und ihre Thätigkeit dem gesellschaftlichen Interesse widmen, dergestalt, daß bis zu drei Viertel des Gesamtbetrages der Entschädigung diesen Mitgliedern zugeteilt werden kann; sodann wird sie im Uebrigen nach der Theilnahme an den Direktionsitzungen normirt, wobei die Theilnahme, wenn sie eine Reise des Direktionsmitgliedes von wenigstens einer Meile von seinem Wohnsitze erheischt, als doppelt veranschlagt wird. Nach vorstehenden Grundsätzen hat die Kontrollkommission die jedem Direktionsmitgliede gebührende Entschädigung näher festzusetzen und hierfür die im Artikel vier und siebenzig bezeichneten Beträge zu verwenden.

Die Direktionsmitglieder entrichten für ihre Person kein Fahrgeld auf der Bahn.

Zweite Abtheilung.

Die Kontroll-Kommission.

Artikel 50.

In Gemeinschaft mit der zu Maastricht errichteten Nachen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft wird eine, aus zehn Mitgliedern bestehende Kontrollkommission jährlich von der Generalversammlung erwählt, über deren Zusammensetzung und Funktionen die vierte Abtheilung des vierten Titels die näheren Bestimmungen enthält.

Dritte Abtheilung.

Die Beamten, Angestellten und Techniker der Gesellschaft.

Artikel 51.

Als erster Verwaltungsbeamte zur Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein Spezialdirektor angestellt, welcher bei derselben

eine beratende Stimme hat, und insbesondere auch bei der Anstellung der übrigen Gesellschaftsbeamten, Techniker und des Dienstepersonals vorgängig zu hören ist.

Der Spezialdirektor unterzeichnet, vorbehaltlich der im Artikel fünf und vierzig enthaltenen Bestimmungen, Namens der Direktion, ohne daß es der Mitunterschrift eines Direktionsmitgliedes bedürfte, für die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch soll seine Unterschrift bei Verfügungen über die Fonds der Gesellschaft oder für Rechnung der letztern auf Banquiers oder auf Namen lautenden Schuldtiteln allein nicht ausreichen, wenn die Summe zwei Tausend fünf hundert Thaler Preussisch Kurant oder vier Tausend vier hundert Gulden Niederländisch Kurant übersteigt. Die Kontrollkommission kann diese Summe, wenn wenigstens sieben ihrer Mitglieder bestimmen, auf fünf Tausend Thaler Preussisch Kurant oder acht Tausend acht hundert Gulden Niederländisch Kurant feststellen.

Der Spezialdirektor hat eine nicht unter fünf Tausend Thaler Preussisch Kurant oder acht Tausend acht hundert Gulden Niederländisch Kurant betragende Kaution zu leisten. Seine Befoldung soll von dem Zeitpunkte der Dividendenvertheilung an zum Theil in einer Rantieme vom Reinertrage bestehen.

Artikel 52.

Es können Stellvertreter des Spezialdirektors angestellt oder auch andere Beamten zeitweise mit seinen Funktionen beauftragt werden.

Artikel 53.

Der Spezialdirektor und seine Stellvertreter dürfen keine Handelsgeschäfte betreiben, keine ihnen nicht durch das Gesetz gebotenen Funktionen in der Kommunalverwaltung wahrnehmen und nicht an der Verwaltung von andern Korporationen, Instituten und anonymen Gesellschaften Theil nehmen, als wenn es vorgängig von der Direktion und von der Kontrollkommission genehmigt wird.

Artikel 54.

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung des Spezialdirektors, seiner Stellvertreter, der oberen Techniker, der Kondukteure einzelner Bauktionen und einzelner großen Bauten und der Chefs oder Vorsteher der Hauptabtheilungen der Betriebsverwaltung und der Bahnunterhaltung sein mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, jeden der genannten Beamten oder Techniker wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen vermittelt eines, nach Artikel drei und siebenzig gefaßten Beschlusses vorläufig vom Dienste zu suspendiren, auch auf die Entlassung bei der Kontrollkommission anzutragen.

Die Entlassung kann sodann von der Kontrollkommission mit keiner geringeren Majorität als wenigstens sieben Stimmen ausgesprochen werden. Vor diesem Ausspruche wird der betreffende Beamte oder Techniker, in sofern er sich nicht entfernt hat, zur schriftlichen oder mündlichen Vertheidigung vor der Kontrollkommission aufgefordert.

Die

Die von der Letztern solchergestalt ausgesprochene Entlassung eines Beamten oder Technikers hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Antheil am Reinertrag, Entschädigungen, Gratifikationen oder sonstige Vortheile von selbst erlöschen.

Artikel 55.

Alle übrigen auf Jahrgehalt und vertragsmäßig angestellten Beamten, Techniker und Hülfсарbeiter der Gesellschaft sind, in sofern die Verträge nicht besondere Bestimmungen über Suspension vom Dienste und über Entlassung aus demselben enthalten, ebenfalls den im Artikel vier und fünfzig enthaltenen Bestimmungen unterworfen, mit der Modifikation, daß das Recht vom Dienste zu suspendiren, dem einschlägigen höheren Beamten oder Techniker zusteht, und daß das Recht, die Entlassung auszusprechen, von der Direktion in der Art ausgeübt wird, wie solches im Artikel drei und siebenzig angegeben ist.

Vierter Titel.

Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Verhältnisse, in welchen die beiden zu Aachen und Mastricht, unter dem Namen „Aachen = Mastrichter Eisenbahngesellschaft“ errichteten Gesellschaften miteinander stehen.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen in Beziehung auf den ersten Titel.

Artikel 56.

Die beiden Gesellschaften sind für die in den Artikeln zwei bis einschließlich fünf bezeichneten Zwecke gegründet, und betreiben diese gemeinschaftlich, so wie solches in gegenwärtigem Titel festgesetzt ist. Die Rechtskraft der Bestimmungen desselben ist daran geknüpft, daß das von der zu Mastricht domizilirten Aachen = Mastrichter Eisenbahngesellschaft beschlossene Statut, welches dem gegenwärtigen beigeheftet ist, vom Königlich Niederländischen Gouvernement genehmigt wird, vorbehaltlich der nach Artikel drei und zwanzig etwa zu akzeptirenden Aenderungen.

Artikel 57.

Die Kapitale beider Gesellschaften werden zusammen zu denselben Zwecken verwendet, so daß der Antheil jeder Aktie der beiden Gesellschaften an dem gemeinschaftlichen Unternehmen gleich ist. Zu dem Ende ist bei Gründung beider Gesellschaften der Betrag einer Aktie von zwei hundert Thalern Preußisch Kurant mit drei hundert zwei und fünfzig Gulden Niederländisch Kurant nach einem Normalkurse, gleich berechnet worden.

Artikel 58.

Nach dem im vorigen Artikel festgesetzten Verhältniß ist die Eine Gesellschaft in den Vortheilen, welche die andere erwirbt, theilhaftig; eben so verhält

hält es sich mit den Nachtheilen, welche die Eine oder die Andere Gesellschaft erleidet.

Artikel 59.

Die nach Artikel acht zu machenden Einzahlungen der Aktionaire sollen von jeder Direktion zu gleicher Zeit und in gleichmäßigem Prozentbetrage eingefordert werden.

Artikel 60.

Zum Artikel sechszehn wird bestimmt, daß die Ausgaben sowohl wie die Einnahmen beider Gesellschaften zusammengerechnet werden, so daß für dieselben nur Eine Bilanz aufgestellt wird.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen zum zweiten Titel hinsichtlich der Generalversammlung.

Artikel 61.

Die Generalversammlungen beider Gesellschaften sollen gemeinschaftlich gehalten werden, dergestalt, daß daran ihre beiderseitigen Aktionaire mit den in beiden Statuten gleichmäßig festgesetzten Rechten und Pflichten Theil nehmen.

Die Beschlüsse, Wahlen und Entscheidungen dieser gemeinschaftlichen Generalversammlungen sind gleich verbindlich für die Aktionaire beider Gesellschaften.

Artikel 62.

Die Generalversammlungen werden abwechselnd in Aachen und Maastricht gehalten. Von dieser Regel können Ausnahmen Statt finden, wenn solche von den Direktionen beider Gesellschaften mit einer Majorität von wenigstens sieben Direktionsmitgliedern beschlossen werden.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen zur ersten und dritten Abtheilung des dritten Titels, die gemeinschaftlichen Beziehungen der Direktionen beider Gesellschaften betreffend.

Artikel 63.

Die Direktionen beider Gesellschaften treten als gemeinschaftliche Direktion für diejenigen Gegenstände zusammen, die ihrem Beschlusse nach diesem Statut vorbehalten sind.

Die nach den Bestimmungen desselben der gemeinschaftlichen Direktion nicht überwiesenen Verwaltungsgegenstände gehören zum Ressort derjenigen Direktion, welche in dem Landesgebiete, wo jene vorkommen, domizilirt ist.

Artikel 64.

Beschlüsse der gemeinschaftlichen Direktion können in zweierlei Weise bewirkt werden, und zwar:

a) durch

- a) durch Zustimmung der Direktion der Einen Gesellschaft zu den Beschlüssen der Direktion der andern Gesellschaft;
- b) durch Plenarversammlungen, an welchen die Direktionsmitglieder beider Gesellschaften Theil nehmen.

Artikel 65.

Die Plenarversammlungen werden abwechselnd in Machen und Masiricht gehalten. Den Vorsitz führt der Präsident resp. der Vizepräsident derjenigen Direktion, in deren Wohnsitz die Versammlung Statt findet. Ausnahmen hinsichtlich des Wechsels des Ortes der Versammlungen können eintreten, wenn die Präsidenten der beiden Direktionen darüber einverstanden sind.

Artikel 66.

Die Plenarversammlungen können von dem Präsidenten der Direktion sowohl der Einen wie der Andern Gesellschaft, und auch von dem Spezial-Direktor berufen werden. In den Einladungen zu den Versammlungen werden die zu beratenden Gegenstände summarisch angegeben; solche, bei welchen dies unterlassen ist, sind bis zur nächsten Versammlung zu vertagen, in sofern dies von wenigstens drei Mitgliedern verlangt wird.

Artikel 67.

Vorbehaltlich der in den Artikeln zwei und sechs, neun und sechs, sieben und drei und sieben enthaltenen Bestimmungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse der Plenarversammlungen erforderlich:

- a) Die Anwesenheit von wenigstens fünf Direktionsmitgliedern von beiden Gesellschaften, ohne Rücksicht darauf, wie viele von jeder gegenwärtig sind;
 - b) Daß den Beschlüssen Mitglieder der beiden Direktionen bestimmen, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Verhältniß der Zahl dieser Mitglieder.
- Im Uebrigen gelten für die Berathungen und Beschlüsse der Plenarversammlungen die Bestimmungen des Artikels drei und vier.

Artikel 68.

Der gemeinschaftlichen Direktion wird vorbehalten, über folgende Gegenstände zu beschließen, bevor solche von einer der Direktionen beider Gesellschaften zur Ausführung gebracht werden dürfen:

- a) Die Einzahlungen auf Aktien und die darüber vorbehaltenen näheren Bestimmungen nach Artikel acht;
- b) Die Ausgabe und die Bezahlung der Dividendenscheine und die darauf bezüglichen Bekanntmachungen nach Artikel zwölf;
- c) Die Berufung von Generalversammlungen und die Feststellung der ihnen Seitens der Direktionen zu machenden Vorschläge;
- d) Die Feststellung der Bilanz nach Artikel sechs;
- e) Die Feststellung des im Artikel sieben bezeichneten Berichts;
- f) Die Feststellung der im Artikel vier und zwanzig vorbehaltenen näheren Bestimmungen hinsichtlich der Theilnahme an der Generalversammlung;
- g) Die Annahme und Entlassung der Beamten, Angestellten und Techniker,

- die auf längere Zeit, als einen Monat angenommen werden sollen respektive angenommen waren;
- h) Die im Artikel acht und vierzig bezeichneten Gegenstände;
 - i) Die Ausführung von Bauten und die allgemeinen Grundsätze, nach welchen dieselben ausgeführt werden sollen;
 - k) Die Einrichtung des Eisenbahnbetriebs;
 - l) Die Anschaffung des Eisenbahn-Betriebsmaterials;
 - m) Die Annahme der Banquiers der Gesellschaft, so wie der Belauf des ihnen zu gewährenden oder von ihnen zu nehmenden Kredits;
 - n) Die Grundsätze des Betriebes und der Verwaltung der im Artikel fünf bezeichneten Steinkohlenwerke.

Artikel 69.

Nachdem über die im vorigen Artikel bezeichneten Gegenstände von der gemeinschaftlichen Direktion beschlossen worden ist, wird die weitere Ausführung der Beschlüsse auf Preussischem Gebiete der Direktion zu Aachen und auf Niederländischem Gebiete der Direktion zu Maastricht überlassen. Ausnahmen von dieser Regel, so wie auch besondere Bestimmungen über solche Geschäfts-Gegenstände, welche nicht nach der Landesgebietsverschiedenheit zu trennen sind, kann die gemeinschaftliche Direktion, mit Beistimmung von wenigstens sieben Mitgliedern beschließen.

Artikel 70.

Der gemeinschaftlichen Direktion wird die im Artikel vier und vierzig bezeichnete Uebertragung besonderer Funktionen an einzelne Direktionsmitglieder vorbehalten.

Einer solchen Uebertragung müssen wenigstens sieben Direktionsmitglieder beistimmen.

Es können, mit Beistimmung von wenigstens acht Direktionsmitgliedern, auch die im Artikel acht und sechzig sub e. g. h. i. k. der gemeinschaftlichen Direktion vorbehaltenen Beschlüsse einem einzelnen Mitgliede oder auch der Direktion einer der beiden Gesellschaften übertragen werden.

Artikel 71.

Jede Uebertragung besonderer Funktionen an ein einzelnes Direktions-Mitglied oder an eine einzelne Direktion der beiden Gesellschaften kann von der gemeinschaftlichen Direktion allzeit durch einen, nach Artikel sieben und sechzig gefaßten Beschluß widerrufen werden.

Artikel 72.

Zum Artikel ein und fünfzig wird bestimmt, daß der Spezialdirektor für beide Gesellschaften angestellt wird, und folglich bei den beiderseitigen Direktionen fungirt, und daß er in einer der beiden Städte Aachen und Maastricht sein gesetzliches Domizil, jedoch in der andern ein gewähltes zur Ausübung seiner Funktionen haben soll.

Diese Bestimmung ist auf die, nach Artikel zwei und fünfzig etwa anzustellenden Stellvertreter des Spezialdirektors anwendbar.

Ar-

Artikel 73.

Der im Artikel vier und fünfzig vorgesehene Beschluß kann nur in einer Plenarversammlung mit Beistimmung von wenigstens sieben Direktionsmitgliedern gefaßt werden. Diese Bestimmung gilt auch für den im Artikel fünf und fünfzig vorgesehenen Beschluß der Direktion.

Artikel 74.

Die im Artikel neun und vierzig vorbehaltene Entschädigung wird für die Direktionsmitglieder der beiden Gesellschaften zusammen auf zwei Tausend Thaler Preußisch Kurant oder drei Tausend fünf Hundert zwanzig Gulden Niederländisch Kurant jährlich bis zum Schlusse des ersten Kalenderjahres nach Eröffnung des Betriebes der Bahn von Aachen nach Maastricht, hierauf während der folgenden vier Jahre auf zwei Prozent und später auf Ein Prozent vom Gesamtbetrage der Dividenden beider Gesellschaften festgesetzt.

Artikel 75.

Die Direktionen beider Gesellschaften werden fortwährend sich gegenseitig die von ihnen gefaßten Beschlüsse und die Protokolle ihrer Versammlungen mittheilen.

Jedes Direktionsmitglied der beiden Gesellschaften kann, wenn es auch nicht nach Artikel vier und vierzig und siebenzig besondere Aufträge erhalten hat, von allen Verwaltungsgegenständen der einen, wie der andern Gesellschaft Kenntniß nehmen.

Artikel 76.

Wenn die gemeinschaftliche Direktion nicht zu statutenmäßigen Beschlüssen gelangen kann, oder wenn zwischen den Direktionen beider Gesellschaften Zwiespalt entsteht, so wird der Kontrollkommission die Entscheidung in einer Versammlung übertragen, in welcher wenigstens sieben ihrer Mitglieder gegenwärtig sein müssen.

V i e r t e A b t h e i l u n g.

Bestimmungen über die Kontrollkommission; zur zweiten Abtheilung des dritten Titels.

Artikel 77.

Für beide Gesellschaften soll nur Eine Kontrollkommission fungiren, die jährlich von der Generalversammlung gewählt wird.

Diese Kommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und acht andern Mitgliedern, also im Ganzen aus zehn Mitgliedern, von welchen wenigstens zwei und höchstens drei aus den Bewohnern von Aachen oder Burtscheid, wenigstens zwei und höchstens drei aus den Bewohnern von Maastricht und die übrigen Mitglieder aus andern Orten des Herzogthums Limburg und des Regierungsbezirks Aachen zu wählen sind.

Nach Beendigung der Wahl der zehn Mitglieder wählt die Generalversammlung aus den zu Maastricht und zu Aachen oder Burtscheid wohnenden

den Präsidenten und den Vizepäsidenten, und zwar dergestalt, daß der Wohnort des Präsidenten sowohl, wie des Vizepäsidenten jährlich zwischen Mastricht und Aachen oder Birtscheid wechselt, und daß die beiden Präsidenten nicht an Einem und dem nämlichen Orte wohnen.

Die Mitglieder der Kontrollkommission müssen fünf Aktien der einen oder der andern Gesellschaft besitzen oder erwerben; diese Aktien werden während der Amtsdauer bei der Direktion Einer der beiden Gesellschaften deponirt.

Artikel 78.

Die Kontrollkommission wird durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch den Vizepäsidenten berufen, wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn diese von wenigstens vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder wenn die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung erfolgt mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt. In dem Berufungsschreiben werden, so viel thunlich, die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben.

Artikel 79.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen, vorbehaltlich der in den Artikeln neun und dreißig, ein und fünfzig, vier und fünfzig, sechs und siebenzig, zwei und achtzig f, g, enthaltenen Bestimmungen, wenigstens fünf Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse und Wahlen finden unter dem vorstehend bemerkten Vorbehalte nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden Statt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit erreichbar, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 80.

Bei jeder Versammlung der Kontrollkommission wählt dieselbe zuvörderst aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

Die Protokolle sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben. Der Vorsitzende der Kontrollkommission leitet die Verhandlungen.

Artikel 81.

Die Versammlungen der Kontrollkommission finden abwechselnd in Aachen und Mastricht Statt. Ausnahmen von dieser Regel sind statthast, wenn der Präsident und Vizepäsident darüber einverstanden sind.

Artikel 82.

Die Kontrollkommission ist verpflichtet:

- a) die von den Beamten der Gesellschaft zu leistenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzustellen;
- b) über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen;
- c) die ihr nach diesem Statut überwiesenen Entscheidungen auszusprechen;
- d) die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung zu prüfen und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu erteilen.

Zur Prüfung dieser Rechnung und der dazu gehörigen Belege wählt die Kontrollkommission jährlich aus ihrer Mitte einen Rechnungsrevisor. So lange

lange der Bau der Bahn nicht beendet ist, können auf gleiche Weise mehrere Rechnungsrevisoren ernannt werden.

Die Kontrollkommission nimmt übrigens nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein bestellt und verantwortlich bleibt, ist aber zu Folgendem befugt:

- e) sie kann, unter Zuziehung des Spezialdirektors oder eines Direktions-Mitgliedes, außergewöhnliche Kassenrevisionen bei den Kassirern oder Empfängern der Gesellschaft durch Eins oder mehrere ihrer Mitglieder halten lassen, wozu der Präsident und der Vizepäsident von Amts wegen ohne weitem Beschluß befugt sind.
- f) Der Präsident, sowie auch der Vizepäsident kann in den Büreaus der Direktion von deren Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten, sowie von der Rechnungsführung und technischen Administration Kenntniß nehmen; auch kann die Kontrollkommission mit einer Majorität von wenigstens sieben Stimmen noch Einem sonstigen Mitgliede die Befugniß zu einer solchen Kenntnißnahme während eines Jahres oder kürzerer Zeit beilegen.
- g) Mit einer Majorität von wenigstens sechs Stimmen kann die Kontrollkommission die Berufung einer außergewöhnlichen Generalversammlung veranlassen, wenn sie nothwendig erachtet, daß ohne Zeitverlust eine der im Artikel vierzig enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen sei, oder daß bei einer außergewöhnlichen Veranlassung die Bewirkung eines Beschlusses der Generalversammlung dringlich sei.
- h) Die Kontrollkommission kann festsetzen, daß Arbeiten, deren Objekt fünf Tausend Thaler Preussisch Kurant oder acht Tausend acht hundert Gulden Niederländisch Kurant und Lieferungen von Materialien oder Utensilien, deren Objekt zehn Tausend Thaler Preussisch Kurant oder sieben-zehn Tausend sechshundert Gulden Niederländisch Kurant übersteigt, nicht anders als durch öffentliche Verdingung beschafft werden sollen.

Die übrigen nicht in der gegenwärtigen Abtheilung enthaltenen Funktionen der Kontrollkommission sind in den Artikeln dreißig, zwei und dreißig, drei und dreißig, acht und dreißig, neun und dreißig, acht und vierzig, neun und vierzig, ein und fünfzig, zwei und fünfzig, drei und fünfzig, vier und fünfzig und sechs und siebenzig angegeben.

Artikel 83.

Die Rechnungsrevisoren erhalten für ihre Nühwaltung eine Entschädigung, welche die Kontroll-Kommission nicht über zweihundert fünfzig Thaler Preussisch Kurant oder vierhundert vierzig Gulden Niederländisch Kurant jährlich festzusetzen hat.

Die Rechnungsrevisoren, der Präsident, der Vizepäsident und das nach Artikel zwei und achtzig f. zur Kenntnißnahme der Direktionsverwaltung etwa ernannte Mitglied entrichten für ihre Person kein Fahrgeld auf der Bahn.

Im Uebrigen fungiren die Mitglieder der Kontrollkommission unentgeltlich, erhalten aber Ersatz der durch ihre Funktionen entstehenden Reisekosten.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 84.

Bis zur landesherrlichen Genehmigung des Königlich Preussischen und des Königlich Niederländischen Gouvernements wird die Verwaltung durch eine provisorische Direktion und eine provisorische Kontrollkommission geführt.

Für die Bildung, Berathung und Beschlüsse dieser provisorischen Direktion gelten die in der ersten Abtheilung des dritten Titels und der dritten Abtheilung des vierten Titels enthaltenen Bestimmungen.

In gleicher Weise gelten für die provisorische Kontrollkommission die Bestimmungen der zweiten Abtheilung des dritten Titels und die vierte Abtheilung des vierten Titels.

Artikel 85.

Außer der im Artikel drei und zwanzig übertragenen Befugniß wird die provisorische Direktion und nach Maafgabe der Bestimmungen des Statuts auch die provisorische Kontrollkommission im Allgemeinen beauftragt, das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen und insbesondere autorisirt:

- a) alle Verhandlungen Behufs landesherrlicher Genehmigung des Statuts respektive Erlangung der Konzession zu führen;
- b) Verträge mit bestehenden oder sich bildenden Eisenbahngesellschaften wegen des Anschlusses und wegen der Anlage und Benutzung gemeinschaftlicher Bahnhöfe und Eisenbahnstrecken abzuschließen, hierbei, soweit nöthig, die Genehmigung des betreffenden Gouvernements vorbehaltend;
- c) Das zur Anlage und zum Bau der Eisenbahn erforderliche Terrain zu erwerben;
- d) Bis zu zwanzig Prozent des Nominalbetrages des Aktienkapitals, unter Beachtung der betreffenden Bestimmungen des Statuts einzuziehen;
- e) Ueberhaupt den schnellen Angriff des Baues der Eisenbahn vorzubereiten und auch zu dem Ende schon Verträge wegen Annahme von Technikern zu schließen;
- f) Die Generalversammlung nach Aachen oder nach Maastricht zu berufen, insofern dies nöthig erachtet wird.

Artikel 86.

Sobald die landesherrliche Genehmigung des Statuts sowohl der zu Aachen als der zu Maastricht errichteten Aachen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft erfolgt ist, fungiren die Direktion und die Kontrollkommission nicht mehr als provisorisch, sondern als definitiv. Die Dauer der Funktionen der Mitglieder der Direktion und der Kontrollkommission rechnet dann von jener landesherrlichen Genehmigung an, so daß hinsichtlich der neuen Wahlen die Artikel sechs und dreißig und sieben und siebenzig spätestens Ein Jahr nach der vorerwähnten Genehmigung in Anwendung kommen.

Artikel 87.

Sollten vor der landesherrlichen Genehmigung des Statuts noch General-Versammlungen Statt finden, so nehmen daran nur die Aktienzuehner, auf deren

deren Namen die Zusicherungsscheine ausgestellt wurden, oder resp. deren Erben selbst oder durch Bevollmächtigte Theil; indem bis zur landesherrlichen Genehmigung eine etwaige Uebertragung der Aktienzeichnung bei der Gesellschaft unberücksichtigt bleibt.

Bei solchen Generalversammlungen wird das Stimmrecht nicht nach Artikel fünf und zwanzig, sondern nach der Zahl der Aktien ausgeübt; die Beschlüsse so wie etwaige Wahlen finden nach absoluter Stimmenmehrheit Statt, und jeder Aktienzeichner, wenn auch nicht bei der Versammlung gegenwärtig, wird durch die Entscheidung der Stimmenmehrheit verpflichtet.

Folgt

das von der zu Maastricht domizilirten

M a c h e n = M a s t r i c h t e r E i s e n b a h n g e s e l l s c h a f t

angenommene

S t a t u t.

Erster Titel.

Bildung, Zweck und Kapital der Gesellschaft, Rechnungslage und verschiedene allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Nach den Bestimmungen des ~~Niederländischen Handelsgesetzbuches~~ Artikel sechs und dreißig bis einschließlich sechs und fünfzig konstituiert sich unter dem Namen:

„Machen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft“ eine anonyme Handelsgesellschaft, deren Wohnsitz Maastricht ist. Die Dauer derselben wird vorläufig auf zweihundert Jahre festgesetzt, vorbehaltlich der im Artikel zwei und zwanzig enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 2.

Zweck der Gesellschaft ist, um in der im vierten Titel näher bezeichneten Gemeinschaft mit der ebenfalls unter dem Namen „Machen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft“ in Machen domizilirten Gesellschaft eine Eisenbahn von Machen, am Rheinischen Bahnhofe daselbst anfangend, über Laurensberg nach Maastricht mit zwei Zweigbahnen und zwar einer auf Preussischem Gebiete von Büschgen bei Laurensberg bis in die Gegend von Kohlscheid und die andere auf Niederländischem Gebiete zur Verbindung mit dem Steinkohlenbergwerke zu Kirchrath zu erbauen und zu benutzen.

Artikel 3.

Die Gesellschaft kann nach vorgängigem Beschluß der Generalversammlung auch andere, als die im Artikel zwei bemerkten Zweigbahnen bauen und benutzen.

Artikel 4.

Sie kann mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung
(Nr. 2678.)

bindung mit ihrer Bahn stehen, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch in solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

Ferner kann sie, unter Genehmigung der Regierung, für ihre Rechnung die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen.

Artikel 5.

Endlich bezweckt die Gesellschaft auch, in der im Artikel zwei bezeichneten Gemeinschaft, die Uebernahme der Verwaltung und Ausnützung der dem Königlich Niederländischen Gouvernement gehörigen Steinkohlenwerke im Bunnrevier.

Artikel 6.

In Gemäßheit des vierten Titels dieses Statuts betheiligt die Gesellschaft in ihrem Unternehmen die in Aachen domizilirte Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft, und vereinbart mit derselben eine gemeinschaftliche Geschäftsführung.

Artikel 7.

Das Aktienkapital der Gesellschaft besteht aus dreizehn Tausend sieben hundert fünfzig auf den Inhaber lautenden Aktien, jede zu drei hundert zwei und fünfzig Gulden Niederländisch Kurant, also in vier Millionen achthundert vierzig Tausend Gulden Niederländisch Kurant, einschließlich der zwölf Tausend dreihundert dreißig Aktien, welche von der in Gemeinschaft stehenden, zu Aachen unter gleicher Firma errichteten Gesellschaft emittirt werden. Diese zwölf Tausend dreihundert dreißig Aktien, jede zu zwei Hundert Thalern Preussisch Kurant oder drei Hundert zwei und fünfzig Gulden Niederländisch Kurant, also zwei Millionen vier Hundert sechs und sechszig Tausend Thaler Preussisch Kurant oder vier Millionen dreihundert vierzig Tausend ein Hundert sechszig Gulden Niederländisch Kurant betragend, gehören nach Titel vier ebenfalls zu der Unternehmung der zu Mastricht errichteten Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft.

Artikel 8.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen in Aachen, Berlin, Mastricht und Amsterdam, so wie in den Städten, welche sonst zu diesem Zwecke etwa von der Direktion bekannt gemacht werden, sukzessive in Raten bis zu zwanzig Prozent nach den näheren Bestimmungen der Direktion und zwar innerhalb einer Frist, welche sie durch eine, wenigstens Einen Monat vorher zu erlassende öffentliche Aufforderung festsetzt. Bei den Zahlungen in Aachen, Berlin und anderen Preussischen Städten wird die Reduktion von Gulden in Thalern nach dem Verhältnisse von drei hundert zwei und fünfzig Gulden für zwei hundert Thaler gemacht, in sofern die Direktion bei Ausschreibung der Einzahlung den Kurs, nach welchem die Reduktion Statt haben soll, nicht besonders festsetzt.

Artikel 9.

Wer die Einzahlungen auf die Aktien nicht innerhalb der nach Artikel acht bestimmten Frist leistet, hat eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der
in

in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen sind nach den Vorschriften des Artikels drei und vierzig des Handelsgesetzbuches auszuführen.

Artikel 10.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel neun vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Artikel 11.

Die Aktiendokumente werden von zwei Direktionsmitgliedern und dem Spezialdirektor oder einem andern dazu von der Direktion beauftragten Beamten unterzeichnet.

Artikel 12.

Der aus der Benutzung der Eisenbahn und der Steinkohlenwerke sich ergebende Reinertrag wird gegen die von der Direktion an die Aktionaire auszugebenden Dividendenscheine jährlich ausbezahlt; jedoch soll für das erste Jahr nach Ertheilung der Konzession keine Dividendenzahlung angeordnet werden.

Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren vom Verfalltage angerechnet, nach vorhergegangener dreimaliger Aufforderung in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft, und die Direktion hat die Dividendenscheine, deren Betrag der Gesellschaft verfallen ist, öffentlich für werthlos zu erklären.

Im Uebrigen erläßt die Direktion hinsichtlich der Ausgabe und der Bezahlung der Dividendenscheine die erforderlichen Bekanntmachungen.

Artikel 13.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion

die Dokumente öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere aus, welche den angeblichen Eigenthümern der ursprünglichen Dokumente nur gegen eine während zwei Jahren zu leistende genügende Kaution übergeben werden.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Artikel 14.

Das nach Artikel sieben festgestellte Aktienkapital kann nur mit landesherrlicher Genehmigung in Folge des Beschlusses einer Generalversammlung erhöht werden.

Artikel 15.

Anleihen dürfen nur in Folge eines der Zustimmung der Regierung unterworfenen Beschlusses der Generalversammlung kontrahirt werden.

Vorübergehende Benützung von Kredit bei Banquiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

Artikel 16.

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres wird eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens gezogen, in welcher die Ausgaben, als: Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der erforderlichen Beträge für Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials und die Einnahmen, nach den verschiedenen Hauptgattungen eingeheilt, aufgeführt sind.

Außerdem bleibt vorbehalten, nach Beschluß der Generalversammlung aus dem Reinertrage eine angemessene Summe zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche und nicht vorherzusehende Fälle zu bestimmen.

Artikel 17.

Jährlich sollen in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungsablagen und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden.

Diese Resultate und der Bericht werden, wenigstens auszugsweise, veröffentlicht.

Artikel 18.

Die Gesellschaft löst sich auf, wenn sich die in Nachen errichtete Nachen-Masstrichter Eisenbahngesellschaft in Folge der in Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften auflösen müßte.

Artikel 19.

Vorbehaltlich der im vorigen Artikel enthaltenen Bestimmung kann die Auflösung der Gesellschaft nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten Generalversammlung, mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen, beschloffen werden.

Dieser Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung und wird, wenn diese erfolgt ist, bekannt gemacht.

Artikel 20.

Beschlüsse zu Abänderungen in dem Statut bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

- a) des Beitritts von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen, welche in der Generalversammlung an der Abstimmung über den desfallsigen Beschluß Theil nahmen;
- b) der landesherrlichen Bestätigung.

Außerdem hat die Direktion bei Berufung der Generalversammlung, welche die beabsichtigten Abänderungen beschließen soll, diese letztern anzudeuten.

Artikel 21.

Die in diesem Statut vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei beteiligten Personen erlassen, wenn sie in einem Nastrichter und einem Amsterdamer Journal erschienen sind.

Artikel 22.

Soweit nicht besondere Festsetzungen in diesem Statut oder in der landesherrlichen Konzession über die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate enthalten sind, bestimmen sich dieselben in den Niederlanden nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 23.

Die von der, nach den transitorischen Bestimmungen bestehenden provisorischen Direktion der Gesellschaft unter Zustimmung der provisorischen Kontrollkommission, akzeptirten Bedingungen, welche die Staatsregierung bei Vollziehung der Konzession vorschreiben möchte, sind für die Gesellschaft bindend.

Zweiter Titel.

Die Generalversammlung.

Artikel 24.

Nur diejenigen Aktionaire sind stimmberechtigt, welche fünf oder mehr nach Nummern bezeichnete Aktien nach den Büchern der Gesellschaft wenigstens während vier Wochen vor der Generalversammlung besitzen und kurz vor der Letztern den unveränderten Besitz dieser Aktien der Direktion nachweisen. So lange nicht der ganze Nominalbetrag der Aktien bezahlt ist, wird der Uebertrag derselben in den beiderlei Arten bewirkt, welche der Artikel zwei und vierzig des Niederländischen Handelsgesetzbuches vorschreibt.

Zu dem Ende müssen diejenigen Aktionaire, welche nach Statt gefundnem Wechsel des Besitzes das Stimmrecht in Anspruch nehmen wollen, die Einschreibung des Besitzes in die Bücher der Gesellschaft zeitig veranlassen; sie erfolgt bei der Direktion auf schriftliches Ersuchen gegen Vorzeigung der Aktien

oder eines genügenden Zeugnisses über den Besitz derselben. Auf Verlangen erteilt die Direktion eine Bescheinigung über die erfolgte Einschreibung.

Der Nachweis über den Besitz kurz vor der Generalversammlung wird innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben ebenfalls entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein genügendes Zeugniß über deren Besitz geliefert. Erforderlichen Falls erläßt die Direktion öffentlich nähere Bestimmungen über die Ausstellung dieser Zeugnisse und über die Anmeldungen zur Theilnahme an der Generalversammlung.

Diejenigen Aktionäre, welche weniger als fünf Aktien besitzen, übrigens aber diesen Besitz und die Dauer desselben nach den Vorschriften dieses Artikels nachweisen, können ohne Stimmrecht für ihre eigenen Aktien an den Berathungen der Generalversammlung Theil nehmen.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet jedoch kein Stimmrecht und auch keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an den Berathungen der Generalversammlung Statt.

Artikel 25.

Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältnisse ausgeübt:

- a) für fünf und unter zehn Aktien eine Stimme;
- b) für zehn und unter zwanzig Aktien zwei Stimmen;
- c) für zwanzig und unter dreißig Aktien drei Stimmen;
- d) für dreißig und unter vierzig Aktien vier Stimmen;
- e) für vierzig und unter fünfzig Aktien fünf Stimmen;
- f) für fünfzig oder mehrere Aktien sechs Stimmen.

Artikel 26.

Die Mitglieder der Direktion und der Kontrollkommission und die Beamten der Gesellschaft können nicht als Bevollmächtigte für Aktionäre stimmen. Uebrigens können die Aktionäre sich durch andere, welche nach Artikel vier und zwanzig an der Generalversammlung Theil nehmen dürfen, vertreten lassen; die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger; die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Verwalter; die Minderjährigen durch ihre Vormünder; die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionäre sind.

Für mehr als fünfzig Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtsträger in der Generalversammlung sein.

Artikel 27.

Vorbehaltlich der in den Artikeln neunzehn und zwanzig enthaltenen Bestimmungen, finden alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit Statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Wer von den Aktionären bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Ur-

Artikel 28.

Für alle Wahlen und Entscheidungen über persönliche Verhältnisse findet geheimes Skrutinium Statt; alle übrigen Abstimmungen in der Generalversammlung geschehen, auf die von dem Vorsitzenden zu stellenden Fragen, laut mit Ja oder Nein.

Artikel 29.

Die Generalversammlung tritt jährlich Einmal regelmäßig zusammen; sie wird später die Epoche dieses regelmäßigen Zusammentritts auf den Vorschlag der Direktion selbst festsetzen. Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen Statt, so oft dies von der Direktion für nöthig erachtet wird, so wie auch in den durch Artikel zwei und achtzig g. vorgesehenen Fällen.

Die Generalversammlungen werden von der Direktion öffentlich berufen wenigstens vier Wochen vor dem Zusammentritt.

Artikel 30.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident resp. der Vizepräsident der Kontrollkommission oder, wenn Beide verhindert sind, ein anderes von dieser Kommission beauftragtes Mitglied.

Die Versammlung wählt ihren Protokollführer oder überträgt dessen Ernennung dem Vorsitzenden.

Artikel 31.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion unterschrieben. Auf den Antrag von wenigstens fünf stimmberechtigten Aktionären kann die Generalversammlung aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Aktionäre zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

Artikel 32.

Die Direktion ist befugt, bis zu einer nächsten Generalversammlung die Beschlußnahme über diejenigen Anträge zu vertagen, welche nicht von ihr oder nicht von der Kontrollkommission, sondern von einzelnen Aktionären ausgehen und der Direktion nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärungen der Direktion zu hören und desfalls Beschluß zu fassen.

Artikel 33.

Die Generalversammlung hat, jedoch ohne in die spezielle Geschäftswaltung einzugreifen, über alle Anträge zu beschließen, welche die Direktion oder die Kontrollkommission oder nach Artikel zwei und dreißig die Aktionäre an sie stellen.

Die nicht in diesem Titel bezeichneten Befugnisse und Berrichtungen der Generalversammlung sind in den Artikeln drei, vierzehn, fünfzehn, sechszehn, neunzehn, zwanzig, fünf und dreißig, sieben und dreißig, neun und dreißig, vierzig, ein und sechszig, zwei und sechszig und sieben und siebenzig angegeben.

Artikel 34.

Die Generalversammlung kann das Verfahren bei ihren Verhandlungen und Beschlüssen innerhalb der Vorschriften dieses Statuts durch ein Règlement festsetzen, welches der Bestätigung der Regierung unterworfen ist.

Dritter Titel.

Die Verwaltung.

Erste Abtheilung.

Die Direktion.

Artikel 35.

Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz in Maastricht haben müssen.

Die Wahl der Direktionsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Jedes Mitglied muß fünf Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer in der von der Kontrollkommission zu bestimmenden Art und Weise deponirt werden.

Artikel 36.

Die Dauer der Funktionen der Direktionsmitglieder ist fünf Jahr. Jährlich scheidet ein Mitglied aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Bis die Reihe des Ausscheidens sich gebildet hat, bestimmt darüber das Loos.

Artikel 37.

Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines Direktionsmitgliedes vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Erachtet die Kontrollkommission die Wiederbesetzung der Stelle für dringend, so wird sie von dieser Kommission vorläufig bis zu jener Generalversammlung besetzt.

Artikel 38.

Kein Direktionsmitglied darf in direkter oder indirekter Weise Bauten oder Lieferungs geschäfte für die Gesellschaft unternehmen, oder ihr Banquier sein.

In

In besonderen Fällen kann die Kontrollkommission von den vorstehenden Verfügungen Ausnahmen gestatten.

Artikel 39.

Jedes Direktionsmitglied kann, nachdem es brieflich zur Abgabe der geeigneten Erklärungen aufgefordert worden ist, durch die Kontrollkommission vorläufig außer Funktion gesetzt werden, wenn ihrem desfallsigen Beschlusse wenigstens sechs ihrer Mitglieder beitreten.

Die Kontrollkommission ist alsdann verpflichtet, bei der nächsten Generalversammlung auf die Entlassung dieses Direktionsmitgliedes anzutragen.

Wenn die Versammlung diesen Antrag verwirft, so ist dadurch die vorläufige Suspension vom Dienste von selbst aufgehoben.

Artikel 40.

Abgesehen von den im vorigen Artikel enthaltenen Bestimmungen ist die Generalversammlung berechtigt:

- a) zu beschließen, daß eine neue Wahl für sämtliche Direktionsmitglieder Statt finden solle;
- b) die Entlassung einzelner Direktionsmitglieder auszusprechen.

Artikel 41.

Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welcher Letztere die Funktion des Erstern in Verhinderungsfällen wahrnimmt.

Artikel 42.

Die Direktion versammelt sich auf Berufung des Präsidenten oder des Spezialdirektors, oder auch auf Verlangen von zwei Direktionsmitgliedern.

In den Einladungen zu den Versammlungen werden die zu verathenden Gegenstände summarisch angegeben; solche, bei welchen dies unterlassen ist, sind bis zur nächsten Versammlung zu vertagen, in sofern dies von wenigstens zwei Mitgliedern verlangt wird.

Artikel 43.

Vorbehaltlich der im vierten Titel enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen müssen wenigstens drei Mitglieder zur Fassung gültiger Beschlüsse concurriren. Die Stimmenmehrheit entscheidet dabei, und wenn diese nicht erreichbar ist, giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ueber die Versammlungen der Direktion wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt; die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokolle beizufügendes Separatvotum thun.

Artikel 44.

Zur Vereinfachung der Verwaltung können während der Bauzeit und auch, soweit es thunlich ist, in der Folgezeit manche Funktionen der Direktion

einzelnen Mitgliedern derselben in der Art übertragen werden, daß alsdann die Beschlüsse oder Verfügungen des einzelnen Direktionsmitgliedes als von der Direktion ausgehend zu betrachten sind.

Artikel 45.

Kein von der Direktion vollzogener Vertrag und keine von ihr ausgehende Kassen- und Fondsdisposition ist für die Gesellschaft verbindlich, in sofern die Verträge oder Ausfertigungen nicht unterzeichnet sind von dem Spezial-Direktor oder einem andern ihn vertretenden Beamten, oder einem Direktions-Mitgliede, welches nach Artikel vier und vierzig den Auftrag erhalten hat, ohne Mitunterschrift des Spezialdirektors oder des ihn vertretenden Beamten verbindlich für die Gesellschaft zu unterzeichnen.

Die alleinige Unterschrift des Spezialdirektors, des ihn vertretenden Beamten oder eines mit dem vorerwähnten Auftrage versehenen Direktions-Mitgliedes soll ohne besondere Vollmacht der Direktion nicht ausreichen, und es soll vielmehr die Unterschrift von einem Direktionsmitgliede noch hinzutreten müssen, wenn Verträge vollzogen werden, deren Objekt die Summe von fünf Tausend Thalern Preussisch Kurant oder acht Tausend acht hundert Gulden Niederländisch Kurant übersteigt; wenn Hypotheken gelöscht werden sollen; endlich bei Fondsdispositionen, wenn solche die Summe von fünf Tausend Thalern Preussisch Kurant oder acht Tausend acht hundert Gulden Niederländisch Kurant, respektive nach Artikel ein und fünfzig die Summe von zwei Tausend fünf hundert Thalern Preussisch Kurant oder vier Tausend vier hundert Gulden Niederländisch Kurant übersteigen.

Artikel 46.

Die Direktion hat die obere Verwaltung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch das Statut gezogenen Gränzen und Formen. Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleichen, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Bewilligung und Löschung von Hypotheken, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen.

Artikel 47.

Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gesellschaft, sowie die Feststellung ihrer Besoldung gehen von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche sie Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als zehn Jahre anstellen oder Pensionen zur Last der Gesellschaft gewähren würde.

Artikel 48.

Ohne Genehmigung der Kontrollkommission ist die Direktion nicht befugt,
über

über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

- a) Die Anstellung des Spezialdirektors, der etwaigen Stellvertreter desselben und aller Beamten oder Hilfsarbeiter, welche für längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Besoldung mehr als fünf hundert Thaler Preussisch Kurant oder acht hundert achtzig Gulden Niederländisch Kurant beträgt;
- b) Kauf und Veräußerung von Immobilien, mit Ausnahme der zum Zwecke der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden und respektive erworbenen und später zu jenem Zwecke nicht mehr erforderlichen Immobilien;
- c) Festsetzung des Eisenbahntarifs;
- d) Vereinbarung mit Unternehmern von Eisenbahnen nach Maaßgabe des Artikels vier;
- e) Die Bewilligung von Hypotheken.

Artikel 49.

Die Direktionsmitglieder erhalten außer dem Ersatze für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen entstandenen Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühwaltung.

Zuvörderst erhalten diese Entschädigung diejenigen Direktionsmitglieder, welche nach Artikel vier und vierzig vorzugsweise ihre Zeit und ihre Thätigkeit dem gesellschaftlichen Interesse widmen, dergestalt, daß bis zu drei Viertel des Gesamtbetrages der Entschädigung diesen Mitgliedern zugetheilt werden kann, sodann wird sie im Uebrigen nach der Theilnahme an den Direktionsitzungen normirt, wobei die Theilnahme, wenn sie eine Reise des Direktionsmitgliedes von wenigstens einer Meile von seinem Wohnsitze erheischt, als doppelt veranschlagt wird.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat die Kontrollkommission die jedem Direktionsmitgliede gebührende Entschädigung näher festzusetzen und hierfür die im Artikel vier und siebenzig bezeichneten Beträge zu verwenden.

Die Direktionsmitglieder entrichten für ihre Person kein Fahrgeld auf der Bahn.

Zweite Abtheilung.

Die Kontrollkommission.

Artikel 50.

In Gemeinschaft mit der zu Aachen errichteten Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft wird eine aus zehn Mitgliedern bestehende Kontrollkommission

jährlich von der Generalversammlung erwählt, über deren Zusammensetzung und Funktionen die vierte Abtheilung des vierten Titels die näheren Bestimmungen enthält.

Dritte Abtheilung.

Die Beamten, Angestellten und Techniker der Gesellschaft.

Artikel 51.

Als erster Verwaltungsbeamte zur Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein Spezialdirektor angestellt, welcher bei derselben eine beratende Stimme hat, und insbesondere auch bei der Anstellung der übrigen Gesellschaftsbeamten, Techniker und des Dienstpersonals vorgängig zu hören ist.

Der Spezialdirektor unterzeichnet, vorbehaltlich der im Artikel fünf und vierzig enthaltenen Bestimmungen, Namens der Direktion, ohne daß es der Mitunterschrift eines Direktionsmitgliedes bedürfte, für die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch soll seine Unterschrift bei Verfügungen über die Fonds der Gesellschaft, oder für Rechnung der letztern auf Banquiers oder auf Namen lautenden Schuldtiteln allein nicht ausreichen, wenn die Summe zwei Tausend fünf hundert Thaler Preussisch Kurant oder vier Tausend vier hundert Gulden Niederländisch Kurant übersteigt. Die Kontrollkommission kann diese Summe, wenn wenigstens sieben ihrer Mitglieder beistimmen, auf fünf Tausend Thaler Preussisch Kurant oder acht Tausend acht hundert Gulden Niederländisch Kurant feststellen.

Der Spezialdirektor hat eine nicht unter fünf Tausend Thaler Preussisch Kurant, oder acht Tausend acht hundert Gulden Niederländisch Kurant betragende Kaution zu leisten. Seine Besoldung soll von dem Zeitpunkte der Dividendenvertheilung an, zum Theil in einer Lantieme vom Reinertrage bestehen.

Artikel 52.

Es können Stellvertreter des Spezialdirektors angestellt, oder auch andere Beamten zeitweise mit seinen Funktionen beauftragt werden.

Artikel 53.

Der Spezialdirektor und seine Stellvertreter dürfen keine Handelsgeschäfte betreiben, keine ihnen nicht durch das Gesetz gebotenen Funktionen in der Kommunalverwaltung wahrnehmen und nicht an der Verwaltung von andern Korporationen, Instituten und anonymen Gesellschaften Theil nehmen, als wenn es vorgängig von der Direktion und von der Kontrollkommission genehmigt wird.

Ar=

Artikel 54.

Die Direktion wird suchen, den Artikel vier und fünfzig des Statuts der zu Aachen domizilirten Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die, durch den erwähnten Artikel vorgesehene Verträge auch in den Niederlanden zur Ausführung zu bringen. Der besagte Artikel vier und fünfzig des Statuts der zu Aachen domizilirten Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft lautet wie folgt:

„Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung des Spezialdirektors, seiner Stellvertreter, der obern Techniker, der Kondukteure einzelner Bauktionen und einzelner großen Bauten und der Chefs oder Vorsteher der Hauptabtheilungen der Betriebsverwaltung und der Bahnunterhaltung sein mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, jeden der genannten Beamten oder Techniker wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen vermittelst eines, nach Artikel drei und siebenzig gefaßten Beschlusses vorläufig vom Dienste zu suspendiren, auch auf die Entlassung bei der Kontrollkommission anzutragen.

Die Entlassung kann sodann von der Kontrollkommission mit keiner geringeren Majorität, als wenigstens sieben Stimmen ausgesprochen werden. Vor diesem Ausspruche wird der betreffende Beamte oder Techniker, insofern er sich nicht entfernt hat, zur schriftlichen oder mündlichen Vertheidigung vor der Kontrollkommission aufgefordert.

Die von der letztern solchergestalt ausgesprochene Entlassung eines Beamten oder Technikers hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Antheil am Reinertrag, Entschädigungen, Gratifikationen oder sonstige Vortheile von selbst erlöschen.“

Artikel 55.

Die Direktion wird in gleicher Weise, wie solches im vorigen Artikel bemerkt ist, den Artikel fünf und fünfzig des Statuts der zu Aachen domizilirten Aachen - Mastrichter Eisenbahngesellschaft auszuführen suchen. Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Alle übrigen auf Jahrgehalt und vertragsmäßig angestellten Beamten, Techniker und Hilfsarbeiter der Gesellschaft sind, in sofern die Verträge nicht besondere Bestimmungen über Suspension vom Dienste und über Entlassung aus demselben enthalten, ebenfalls den im Artikel vier und fünfzig enthaltenen Bestimmungen unterworfen, mit der Modifikation, daß das Recht, vom Dienste zu suspendiren, dem einschlägigen höhern Beamten oder Techniker zusteht, und daß das Recht, die Entlassung auszusprechen, von der Direktion in der Art ausgeübt wird, wie solches im Artikel drei und siebenzig angegeben ist.“

Vierter Titel.

Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Verhältnisse, in welchen die beiden zu Aachen und Mastricht unter dem Namen: „Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft“ errichteten Gesellschaften mit einander stehen.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen in Beziehung auf den ersten Titel.

Artikel 56.

~~Die beiden Gesellschaften~~ sind für die, in den Artikeln zwei bis einschließlich fünf bezeichneten Zwecke gegründet, und betreiben diese gemeinschaftlich, sowie solches im gegenwärtigen Titel festgesetzt ist. Die Rechtskraft der Bestimmungen desselben ist daran geknüpft, daß das von der zu Aachen domicilirten Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft beschlossene Statut, welches dem gegenwärtigen beigeheftet ist, vom Königlich Preussischen Gouvernement genehmigt wird, vorbehaltlich der nach Artikel drei und zwanzig etwa zu akzeptirenden Aenderungen.

Artikel 57.

Die Kapitale beider Gesellschaften werden zusammen zu denselben Zwecken verwendet, so daß der Antheil jeder Aktie der beiden Gesellschaften an dem gemeinschaftlichen Unternehmen gleich ist. Zu dem Ende ist bei Gründung beider Gesellschaften der Betrag einer Aktie von drei hundert zwei und fünfzig Gulden Niederländisch Kurant mit zwei hundert Thalern Preussisch Kurant nach einem Normalkurse gleichberechnet worden.

Artikel 58.

Nach dem im vorigen Artikel festgesetzten Verhältniß ist die Eine Gesellschaft in den Vortheilen, welche die Andere erwirbt, theilhaftig, eben so verhält es sich mit den Nachtheilen, welche die Eine oder die Andere Gesellschaft erleidet.

Artikel 59.

Die nach Artikel acht zu machenden Einzahlungen der Aktionaire sollen von jeder Direktion zu gleicher Zeit und in gleichmäßigem Prozentbetrage eingefordert werden.

Artikel 60.

~~Zum Artikel sechszehn wird bestimmt, daß die Ausgaben sowohl wie die Einnahmen beider Gesellschaften zusammen gerechnet werden, so daß für dieselben nur Eine Bilanz aufgestellt wird.~~

Zweite

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen zum zweiten Titel hinsichtlich der Generalversammlung.

Artikel 61.

Die Generalversammlungen beider Gesellschaften sollen gemeinschaftlich gehalten werden, dergestalt, daß daran ihre beiderseitigen Aktionäre mit den, in beiden Statuten gleichmäßig festgesetzten Rechten und Pflichten Theil nehmen.

Die Beschlüsse, Wahlen und Entscheidungen dieser gemeinschaftlichen Generalversammlungen sind gleich verbindlich für die Aktionäre beider Gesellschaften.

Artikel 62.

Die Generalversammlungen werden abwechselnd in Nachen und Masiricht gehalten.

Von dieser Regel können Ausnahmen Statt finden, wenn solche von den Direktionen beider Gesellschaften mit einer Majorität von wenigstens sieben Direktionsmitgliedern beschlossen werden.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen zur ersten und dritten Abtheilung des dritten Titels, die gemeinschaftlichen Beziehungen der Direktionen beider Gesellschaften betreffend.

Artikel 63.

Die Direktionen beider Gesellschaften treten als gemeinschaftliche Direktion für diejenigen Gegenstände zusammen, die ihrem Beschlusse nach diesem Statut vorbehalten sind. Die nach den Bestimmungen desselben der gemeinschaftlichen Direktion nicht überwiesenen Verwaltungsgegenstände gehören zum Ressort derjenigen Direktion, welche in dem Landesgebiete, wo jene vorkommen, domizilirt ist.

Artikel 64.

Beschlüsse der gemeinschaftlichen Direktion können in zweierlei Weise bewirkt werden, und zwar:

- a) Durch Zustimmung der Direktion der Einen Gesellschaft zu den Beschlüssen der Direktion der Andern Gesellschaft;
- b) Durch Plenarversammlungen, an welchen die Direktionsmitglieder beider Gesellschaften Theil nehmen.

Artikel 65.

Die Plenarversammlungen werden abwechselnd in Nachen und Masiricht gehalten. Den Vorsitz führt der Präsident respektive der Vizepräsident der-
(Nr. 2678.) jeni-

jenigen Direktion, in deren Wohnsitz die Versammlung Statt findet. Ausnahmen hinsichtlich des Wechsels des Ortes der Versammlungen können eintreten, wenn die Präsidenten der beiden Direktionen darüber einverstanden sind.

Artikel 66.

Die Plenarversammlungen können von dem Präsidenten der Direktion sowohl der Einen wie der Andern Gesellschaft und auch von dem Spezial-Direktor berufen werden. In den Einladungen zu den Versammlungen werden die zu verathenden Gegenstände summarisch angegeben; solche, bei welchen dies unterlassen ist, sind bis zur nächsten Versammlung zu vertagen, in sofern dies von wenigstens drei Mitgliedern verlangt wird.

Artikel 67.

Vorbehaltlich der in den Artikeln zwei und sechszig, neun und sechszig, siebenzig und drei und siebenzig enthaltenen Bestimmungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse der Plenarversammlungen erforderlich:

- a) Die Anwesenheit von wenigstens fünf Direktionsmitgliedern von beiden Gesellschaften, ohne Rücksicht darauf, wie viele von jeder gegenwärtig sind.
- b) Daß den Beschlüssen Mitglieder der beiden Direktionen beistimmen, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Verhältniß der Zahl dieser Mitglieder. Im Uebrigen gelten für die Berathungen und Beschlußnahmen der Plenarversammlungen die Bestimmungen des Artikels drei und vierzig.

Artikel 68.

Der gemeinschaftlichen Direktion wird vorbehalten, über folgende Gegenstände zu beschließen, bevor solche von einer der Direktionen beider Gesellschaften zur Ausführung gebracht werden dürfen:

- a) Die Einzahlungen auf Aktien und die dieserhalb vorbehaltenen nähern Bestimmungen nach Artikel acht;
- b) Die Ausgabe und die Bezahlung der Dividendenscheine und die darauf bezüglichen Bekanntmachungen nach Artikel zwölf;
- c) Die Berufung von Generalversammlungen und die Feststellung der ihnen Seitens der Direktion zu machenden Vorschläge;
- d) Die Feststellung der Bilanz nach Artikel sechszehn;
- e) Die Feststellung des im Artikel siebenzehn bezeichneten Berichtes;
- f) Die Feststellung der im Artikel vier und zwanzig vorbehaltenen nähern Bestimmungen hinsichtlich der Theilnahme an der Generalversammlung;
- g) Die Annahme und Entlassung der Beamten, Angestellten und Techniker, die auf längere Zeit als Einen Monat angenommen werden sollen, respektive angenommen waren;
- h) Die im Artikel acht und vierzig bezeichneten Gegenstände;
- i) Die Ausführung von Bauten und die allgemeinen Grundsätze, nach welchen dieselben ausgeführt werden sollen;

k) Die

- k) Die Einrichtung des Eisenbahnbetriebs;
- l) Die Anschaffung des Eisenbahn-Betriebsmaterials;
- m) Die Annahme der Banquiers der Gesellschaft, so wie der Belauf des ihnen zu gewährenden oder von ihnen zu nehmenden Credits;
- n) Die Grundsätze des Betriebs und der Verwaltung der im Artikel fünf bezeichneten Steinkohlenwerke.

Artikel 69.

Nachdem über die im vorigen Artikel bezeichneten Gegenstände von der gemeinschaftlichen Direktion beschlossen worden ist, wird die weitere Ausführung der Beschlüsse auf Preussischem Gebiete der Direktion zu Aachen, und auf Niederländischem Gebiete der Direktion zu Maastricht überlassen. Ausnahmen von dieser Regel, so wie auch besondere Bestimmungen über solche Geschäftsgegenstände, welche nicht nach der Landesgebietsverschiedenheit zu trennen sind, kann die gemeinschaftliche Direktion, mit Beistimmung von wenigstens sieben Mitgliedern, beschließen.

Artikel 70.

Der gemeinschaftlichen Direktion wird die im Artikel vier und vierzig bezeichnete Uebertragung besonderer Funktionen an einzelne Direktionsmitglieder vorbehalten.

Einer solchen Uebertragung müssen wenigstens sieben Direktionsmitglieder beistimmen.

Es können, mit Beistimmung von wenigstens acht Direktionsmitgliedern, auch die im Artikel acht und sechszig sub e, g, h, i, k der gemeinschaftlichen Direktion vorbehaltenen Beschlüsse einem einzelnen Mitgliede oder auch der Direktion einer der beiden Gesellschaften übertragen werden.

Artikel 71.

Jede Uebertragung besonderer Funktionen an ein einzelnes Direktionsmitglied oder an eine einzelne Direktion der beiden Gesellschaften kann von der gemeinschaftlichen Direktion allzeit durch einen, nach Artikel sieben und sechszig gefaßten Beschluß widerrufen werden.

Artikel 72.

Zum Artikel ein und fünfzig wird bestimmt, daß der Spezialdirektor für beide Gesellschaften angestellt wird, und folglich bei den beiderseitigen Direktionen fungirt, und daß er in einer der beiden Städte Aachen und Maastricht sein gesetzliches Domizil, jedoch in der andern ein gewähltes, zur Ausübung seiner Funktionen haben soll.

Diese Bestimmung ist auf die nach Artikel zwei und fünfzig etwa anzustellenden Stellvertreter des Spezialdirektors anwendbar.

Artikel 73.

Der im Artikel vier und fünfzig vorgesehene Beschluß kann nur in einer Plenarversammlung mit Bestimmung von wenigstens sieben Direktionsmitgliedern gefaßt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den im Artikel fünf und fünfzig vorgesehenen Beschluß der Direktion.

Artikel 74.

Die im Artikel neun und vierzig vorbehaltene Entschädigung wird für die Direktionsmitglieder der beiden Gesellschaften zusammen auf zwei Tausend Thaler Preußisch Kurant, oder drei Tausend fünf hundertzwanzig Gulden Niederländisch Kurant jährlich bis zum Schlusse des ersten Kalenderjahres nach Eröffnung des Betriebes der Bahn von Aachen nach Mastricht, hierauf während der folgenden vier Jahre auf zwei Prozent und später auf Ein Prozent vom Gesamtbetrage der Dividenden beider Gesellschaften festgesetzt.

Artikel 75.

Die Direktionen beider Gesellschaften werden fortwährend sich gegenseitig die von ihnen gefaßten Beschlüsse und die Protokolle ihrer Versammlungen mittheilen.

Jedes Direktionsmitglied der beiden Gesellschaften kann, wenn es auch nicht nach Artikel vier und vierzig und siebenzig besondere Aufträge erhalten hat, von allen Verwaltungsgegenständen der einen wie der andern Gesellschaft Kenntniß nehmen.

Artikel 76.

Wenn die gemeinschaftliche Direktion nicht zu statutenmäßigen Beschlüssen gelangen kann, oder wenn zwischen den Direktionen beider Gesellschaften Zwiespalt entsteht, so wird der Kontrollkommission die Entscheidung in einer Versammlung übertragen, in welcher wenigstens sieben ihrer Mitglieder gegenwärtig sein müssen.

V i e r t e A b t h e i l u n g.

Bestimmungen über die Kontrollkommission; zur zweiten Abtheilung des dritten Titels.

Artikel 77.

Für beide Gesellschaften soll nur Eine Kontrollkommission fungiren, die jährlich von der Generalversammlung gewählt wird.

Diese Kommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und acht andern Mitgliedern, also im Ganzen aus zehn Mitgliedern, von welchen

chen wenigstens zwei und höchstens drei aus den Bewohnern von Aachen oder Burtscheid, wenigstens zwei und höchstens drei aus Bewohnern von Maastricht und die übrigen Mitglieder aus andern Orten des Herzogthums Limburg und des Regierungsbezirks Aachen zu wählen sind.

Nach Beendigung der Wahl der zehn Mitglieder wählt die Generalversammlung aus den zu Maastricht und zu Aachen oder Burtscheid wohnenden den Präsidenten und den Vizepräsidenten, und zwar dergestalt, daß der Wohnort des Präsidenten sowohl wie des Vizepräsidenten jährlich zwischen Maastricht und Aachen oder Burtscheid wechselt, und daß die beiden Präsidenten nicht an einem und dem nämlichen Orte wohnen.

Die Mitglieder der Kontrollkommission müssen fünf Aktien der einen oder der andern Gesellschaft besitzen oder erwerben; diese Aktien werden während der Amtsdauer bei der Direktion Einer der beiden Gesellschaften deponirt.

Artikel 78.

Die Kontrollkommission wird durch den Präsidenten, oder in dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten berufen, wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn diese von wenigstens vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder wenn die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung erfolgt mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt. In dem Berufungsschreiben werden, so viel nöthig, die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben.

Artikel 79.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen, vorbehaltlich der in den Artikeln neun und dreißig, ein und fünfzig, vier und fünfzig, sechs und siebenzig, zwei und achtzig, f, g enthaltenen Bestimmungen, wenigstens fünf Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse und Wahlen finden unter dem vorsiehend bemerkten Vorbehalte nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden Statt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit erreichbar, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 80.

Bei jeder Versammlung der Kontrollkommission wählt dieselbe zuvörderst aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Die Protokolle sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Der Vorsitzende der Kontrollkommission leitet die Verhandlungen.

Artikel 81.

Die Versammlungen der Kontrollkommission finden abwechselnd in Aachen und Maastricht Statt.

Ausnahmen von dieser Regel sind statthast, wenn der Präsident und Vizepräsident darüber einverstanden sind.

Artikel 82.

Die Kontrollkommission ist verpflichtet:

- a) Die von den Beamten der Gesellschaft zu leistenden Kauttionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzustellen;
- b) über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen;
- c) die ihr nach diesem Statut überwiesenen Entscheidungen auszusprechen;
- d) die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung zu prüfen und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu erteilen.

Zur Prüfung dieser Rechnung und der dazu gehörigen Belege wählt die Kontrollkommission jährlich aus ihrer Mitte einen Rechnungsrevisor.

So lange der Bau der Bahn nicht beendet ist, können auf gleiche Weise mehre Rechnungsrevisoren ernannt werden.

Die Kontrollkommission nimmt übrigens nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein bestellt und verantwortlich bleibt, ist aber zu Folgendem befugt:

- e) Sie kann unter Zuziehung des Spezialdirektors oder eines Direktions-Mitgliedes, außergewöhnliche Kassenrevisionen bei den Kassirern oder Empfängern der Gesellschaft durch Eins oder mehrere ihrer Mitglieder halten lassen, wozu der Präsident und der Vizepräsident von Amtswegen ohne weiteren Beschluß befugt sind.
- f) Der Präsident, sowie auch der Vizepräsident kann in den Büreaus der Direktion von deren Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten, sowie von der Rechnungsführung und technischen Administration Kenntniß nehmen; auch kann die Kontrollkommission mit einer Majorität von wenigstens sieben Stimmen noch Einem sonstigen Mitgliede die Befugniß zu einer solchen Kenntnißnahme während eines Jahres oder kürzerer Zeit beilegen.
- g) Mit einer Majorität von wenigstens sechs Stimmen kann die Kontrollkommission die Berufung einer außergewöhnlichen Generalversammlung veranlassen, wenn sie nothwendig erachtet, daß ohne Zeitverlust eine der im Artikel vierzig enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen sei, oder daß bei einer außergewöhnlichen Veranlassung die Bewirkung eines Beschlusses der Generalversammlung dringlich sei;
- h) die Kontrollkommission kann festsetzen, daß Arbeiten, deren Objekt acht Tausend acht hundert Gulden Niederländisch Kurant oder fünf Tausend Thaler Preußisch Kurant, und Lieferungen von Materialien oder Utensilien, deren Objekt siebenzehn Tausend sechshundert Gulden Niederländisch Kurant oder zehn Tausend Thaler Preußisch Kurant übersteigt, nicht anders als durch öffentliche Verdingung beschafft werden sollen.

Die übrigen nicht in der gegenwärtigen Abtheilung enthaltenen Funktionen der Kontrollkommission sind in den Artikeln dreißig, zwei und dreißig, drei und dreißig, fünf und dreißig, sieben und dreißig, acht und dreißig, neun und

und dreißig, acht und vierzig, neun und vierzig, ein und fünfzig, zwei und fünfzig, drei und fünfzig, vier und fünfzig und sechs und siebenzig angegeben.

Artikel 83.

Die Rechnungsrevisoren erhalten für ihre Mühwaltung eine Entschädigung, welche die Kontrollkommission nicht über zwei hundert fünfzig Thaler Preussisch Kurant oder vierhundert vierzig Gulden Niederländisch Kurant jährlich festzusetzen hat.

Die Rechnungsrevisoren, der Präsident, der Vizepräsident und das nach Artikel zwei und achtzig f. zur Kenntnißnahme der Direktionsverwaltung etwa ernannte Mitglied entrichten für ihre Person kein Fahrgeld auf der Bahn.

Im Uebrigen fungiren die Mitglieder der Kontrollkommission unentgeltlich, erhalten aber Ersatz der durch ihre Funktionen entstehenden Reisekosten.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 84.

Bis zur landesherrlichen Genehmigung des Königlich Preussischen und des Königlich Niederländischen Gouvernements wird die Verwaltung durch eine provisorische Direktion und eine provisorische Kontrollkommission geführt.

Für die Bildung, Berathung und Beschlüsse dieser provisorischen Direktion gelten die in der ersten Abtheilung des dritten Titels und der dritten Abtheilung des vierten Titels enthaltenen Bestimmungen.

In gleicher Weise gelten für die provisorische Kontrollkommission die Bestimmungen der zweiten Abtheilung des dritten Titels und die vierte Abtheilung des vierten Titels.

Artikel 85.

Außer der im Artikel drei und zwanzig übertragenen Befugniß wird die provisorische Direktion und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Statuts auch die provisorische Kontrollkommission im Allgemeinen beauftragt, das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen, und insbesondere autorisirt:

- a) alle Verhandlungen Behufs landesherrlicher Genehmigung des Statuts, respektive Erlangung der Konzession zu führen;
- b) Verträge mit bestehenden oder sich bildenden Eisenbahngesellschaften wegen des Anschlusses und wegen der Anlage und Benutzung gemeinschaftlicher Bahnhöfe und Eisenbahnstrecken abzuschließen, hierbei, soweit nöthig, die Genehmigung des betreffenden Gouvernements vorbehaltend;
- c) das zur Anlage und zum Bau der Eisenbahn erforderliche Terrain zu erwerben;
- d) bis zu zwanzig Prozent des Nominalbetrages des Aktienkapitals, unter Beachtung der betreffenden Bestimmungen des Statuts einzuziehen;
- e) über-

- e) überhaupt den schnellen Angriff des Baues der Eisenbahn vorzubereiten und auch zu dem Ende schon Verträge wegen Annahme von Technikern zu schließen;
- f) die Generalversammlung nach Aachen oder nach Maastricht zu berufen, insofern dies nöthig erachtet wird.

Artikel 86.

Sobald die landesherrliche Genehmigung des Statuts, sowohl der zu Aachen als der zu Maastricht errichteten Aachen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft erfolgt ist, fungiren die Direktion und die Kontrollkommission nicht mehr als provisorisch, sondern als definitiv. Die Dauer der Funktionen der Mitglieder der Direktion und der Kontrollkommission rechnet dann von jener landesherrlichen Genehmigung an, so daß hinsichtlich der neuen Wahlen die Artikel sechs und dreißig und sieben und siebenzig spätestens Ein Jahr nach der vorerwähnten Genehmigung in Anwendung kommen.

Artikel 87.

Sollten vor der landesherrlichen Genehmigung des Statuts noch Generalversammlungen Statt finden, so nehmen daran nur die Aktienzeichner, auf deren Namen die Zusicherungsscheine ausgestellt wurden, oder respektive deren Erben, selbst oder durch Bevollmächtigte Theil, indem bis zur landesherrlichen Genehmigung eine etwaige Uebertragung der Aktienzzeichnung bei der Gesellschaft unberücksichtigt bleibt.

Bei solchen Generalversammlungen wird das Stimmrecht nicht nach Artikel fünf und zwanzig, sondern nach der Zahl der Aktien ausgeübt; die Beschlüsse, sowie etwaige Wahlen, finden nach absoluter Stimmenmehrheit Statt, und jeder Aktienzeichner, wenn auch nicht bei der Versammlung gegenwärtig, wird durch die Entscheidung der Stimmenmehrheit verpflichtet.